

**OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.11.2007, Az. I-8 W 59/07, GesR 2008, 107,
Anhörung des Arztes im PKH-Verfahren**

Sachverhalt:

Die Antragstellerin behauptet Aufklärungsmängel. Das angerufene Landgericht hat mit dem angefochtenen Beschluss eine Parteivernehmung des Antragsgegners „gemäß § 118 Abs. 2 ZPO“ über die Frage der Risikoaufklärung angeordnet. Die Antragstellerin ist der Ansicht, dies stelle eine unzulässige vorweggenommene Beweisaufnahme dar und macht im Übrigen geltend, Erhebungen nach § 118 Abs. 2 ZPO im PKH-Verfahren dürften jedenfalls nicht über vom Antragsgegner zu beweisende Umstände durchgeführt werden.

Entscheidung:

Gemäß § 118 Abs. 2 S. 2 und 3 ZPO kann das Gericht im PKH-Prüfungsverfahren Erhebungen anstellen und unter bestimmten Voraussetzungen Beweis durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Überschreiten jedoch die anzustellenden Erhebungen die Grenzen des § 118 Abs. 2 ZPO, kann dies einer Ablehnung des PKH-Gesuchs gleichkommen, gegen die die sofortige Beschwerde statthaft ist. Eine Beweisaufnahme im PKH-Verfahren sieht das Gesetz nur unter eingeschränkten Voraussetzungen vor. Dabei kommen ausschließlich Zeugen- oder Sachverständigenvernehmungen in Betracht. Außerdem darf nur über Tatsachen Beweis erhoben werden, für die der jeweilige Antragsteller die Beweislast trägt.